

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DER MITARBEITER IN DER BISTUMS-KODA (BISTUMS-KODA-WAHLORDNUNG)

§ 1

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.

(2) Er wird von den Vertretern der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gewählt. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Bistums-KODA kandidieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 2

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA werden gemäß § 5 Absatz 5 Bistums-KODA-Ordnung von den Wahlbeauftragten gewählt. Diese sind von den einzelnen Mitarbeitervertretungen der in § 1 Bistums-KODA-Ordnung genannten Einrichtungen aus deren jeweiligen Mitte nach folgendem Schlüssel zu bestellen:

Mitarbeitervertretungen mit gemäß § 6 Absatz 2 MAVO

- | | |
|---|-------|
| - bis zu drei zu wählenden Mitgliedern
Wahlbeauftragten, | einen |
| - fünf zu wählenden Mitgliedern
Wahlbeauftragte, | zwei |
| - sieben zu wählenden Mitgliedern
Wahlbeauftragte, | drei |
| - neun zu wählenden Mitgliedern
Wahlbeauftragte, | fünf |
| - elf zu wählenden Mitgliedern
Wahlbeauftragte. | neun |

Bei Mitarbeitervertretungen, die gemäß § 6 Absatz 2 MAVO aus mehr als elf zu wählenden Mitgliedern bestehen, sind jeweils alle Mitglieder der Mitarbeitervertretung Wahlbeauftragte.

(2) Das Erzb. Ordinariat stellt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis aller Mitarbeitervertretungen der in § 1 Bistums-KODA-Ordnung genannten Einrichtungen zur Verfügung. Das Verzeichnis hat die exakte Bezeichnung der Mitarbeitervertretung, Name und Anschrift der/des jeweiligen Vorsitzenden sowie die Namen der einzelnen Mitarbeitervertreter/innen zu enthalten. Ferner hat das Erzbischöfliche Ordinariat dem Wahlvorstand eine Liste der in der Erzdiözese Freiburg tätigen Koalitionen nach § 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände) einschließlich

der Namen und Anschriften deren vertretungsberechtigter Personen zur Verfügung zu stellen.¹

(3) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, die Wahlbeauftragten gemäß Absatz 1 zu bestellen. Die Mitarbeitervertretungen teilen Namen und Anschrift der bestellten Wahlbeauftragten dem Wahlvorstand bis zu einem von diesem festzusetzenden Termin schriftlich mit.

§ 3

Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA fest. Er versendet an alle Wahlbeauftragten des Bistums Formulare für die Wahlvorschläge in der erforderlichen Anzahl. Die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter können diese Formulare bei den Wahlbeauftragten und beim Wahlvorstand anfordern.

§ 4

(1) Jeder nach § 5 Absatz 4 der Bistums-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Namen beim Wahlvorstand einreichen. Der Wahlvorschlag muß den oder die Namen und die Anschrift der Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit und die beschäftigende Einrichtung enthalten. Dem Wahlvorschlag ist die vom Kandidaten unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und bereit ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die Vorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens 10 weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.²

(2) Sind nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Verlängerung der Frist, gegebenenfalls auch nur für Wahlvorschläge innerhalb einer Gruppe, verfügen.

(3) Liegen für eine Gruppe gültige Wahlvorschläge in erforderlicher Anzahl trotz Verlängerung der Vorschlagsfrist nicht vor, so werden die dieser Gruppe zustehenden freien Sitze den anderen Gruppen im Losverfahren zugeteilt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 4 für Wahlvorschläge der in der Erzdiözese Freiburg tätigen Koalitionen nach § 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände) entsprechend. Sie sind von den nach der Satzung vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.³

¹ Satz 3 eingefügt durch VO vom 17. Januar 2008 (ABl. S. 221)

²Satz 3 eingefügt durch VO vom 12. Juli 1994 (ABl. S. 396)

³ Absatz 4 eingefügt durch VO vom 17. Januar 2008 (ABl. S. 221)

§ 5

Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge, stellt fest, ob die gemäß § 4 zur Wahl vorgeschlagenen wählbar sind, und ordnet die Kandidaten unter Beachtung von § 5 Absatz 2 Satz 2 der Bistums-KODA-Ordnung den Gruppen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu. Kann der Wahlvorstand die Wählbarkeit oder die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariates ein. Sodann erstellt der Wahlvorstand die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Alphabet. Auf den Stimmzetteln müssen für jeden Kandidaten Name und Anschrift, die ausgeübte Tätigkeit sowie die beschäftigende Einrichtung angegeben werden.⁴

§ 6

(1) Der Wahlvorstand lädt die Wahlbeauftragten zu einer Versammlung ein. Die Versammlung der Wahlbeauftragten wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. Die Kandidaten erhalten hierbei Gelegenheit zur Vorstellung.

(2) In der Versammlung der Wahlbeauftragten werden die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gewählt. Die Wahlbeauftragten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, daß sie auf jedem Stimmzettel soviel Namen ankreuzen, wie Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel mehr als die nach Satz 2 zulässigen Namen oder ist auf keinem Stimmzettel ein Name angekreuzt, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(3) Sind Wahlbeauftragte verhindert, an der Wahlversammlung teilzunehmen, so kann ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitarbeitervertretung mit der Ausübung des Wahlrechts bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist dem Wahlvorstand schriftlich nachzuweisen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 7

In jeder Gruppe sind soviele Kandidaten, wie der Gruppe Vertreter zustehen, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gültigen Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es in der Versammlung der Wahlbeauftragten bekannt. Er teilt das Ergebnis ferner dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen zu sorgen.

§ 8

Anfechtungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 7 Satz 2) von den Wahlbeauftragten beim Wahlvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen.⁵

⁴Sätze 1 und 2 geändert durch VO vom 12. Juli 1994 (ABl. S. 397)

⁵ Satz 2 geändert durch VO vom 17. Januar 2008 (ABl. S. 221)

§ 9

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 7 Satz 2) die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung der Bistums-KODA ein und stellt in der Einladung fest, wer die Sitzung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Bistums-KODA- Ordnung leitet.

§ 10

Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA aus, rückt der Kandidat nach, der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Ist kein Kandidat aus dieser Gruppe mehr vorhanden, rückt derjenige Kandidat aus einer anderen Gruppe nach, der als Nachrücker die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 11

Das Erzbistum trägt die für die Durchführung der Versammlung der Wahlbeauftragten notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. Die Reisekostenordnung des Erzbistums Freiburg findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß sich die Wegstreckenentschädigung nach den für privateigene zum Dienstreiseverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge jeweils maßgeblichen Kostensätzen richtet.

§ 12

Die Wahlordnung ist gemäß § 5 Absatz 6 der Bistums-KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt mit ihr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 29. Mai 1979 (ABl. S. 130) außer Kraft.